



Bridge-Club Gravenbruch / Neu Isenburg

Mitglied im Deutschen Bridge-Verband e.V.

<http://www.bcgni.de>

Satzung

vom 8. März 2017

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 05.10.1988 gegründete Verein führt den Namen BRIDGE-CLUB GRAVENBRUCH / NEU-ISENBURG (e.V.)
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 63263 Neu-Isenburg, Offenbacherstraße 35
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Bridge-Club Gravenbruch / Neu-Isenburg, nachfolgend "Verein" genannt, hat den Zweck, den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international anerkannten Regeln zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten. Außerdem soll durch gemeinsame Veranstaltungen der soziale Zusammenhalt gestärkt und die Erhaltung der Mitgliedschaft im Bridge Club gefördert werden.
- 2.2 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4 Der Verein ist als eingetragener Verein in das Vereinsregister ein zu tragen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- 3.1 Mit seiner Aufnahme im Jahre 1999 ist der Verein ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e.V. (DBV)
- 3.2 Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in seiner jeweiligen Fassung an, und seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und entsprechend auszuführen. Der Verein verpflichtet sich ferner, die vom DBV geforderten Bestimmungen in seine Satzung aufzunehmen.
- 3.3 Die Aufnahme in den DBV begründet gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein im Landesbridgeverband Hessen sowie dem Bridge-Sportbezirk Rhein-Main. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2 entsprechend.

- 3.4 Verbandsrecht des DBV geht vor Bezirksrecht/Landesverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein, die schriftlich zu beantragen ist, kann jede Person erwerben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Ehrenmitglieder, z.B. langjährige Mitglieder die das 90. Lebensjahr erreicht haben, werden vom Vorstand ernannt. Sie sind von Beiträgen befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 5.1 durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss,
- 5.2 durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
- a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes oder anderer Organe;
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Bezirks/Landesverbandes oder eines derer Organe;
 - c) des Zahlungsrückstandes von Jahresbeiträgen um mehr als drei Monate, wenn zuvor die fällige Zahlung angemahnt worden ist.
- Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 5.3 durch Tod.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Vereinsmitglieder haben neben dieser Satzung und Beschlüssen des Vereins insbesondere folgende Regularien zu befolgen:
- a) Spielordnung des Vereins
 - b) Turnierordnung und Turnierbridgeregeln des DBV
 - c) die Ordnungen für die Benutzung der Spielstätten.
- Sie unterliegen der Vereins- Bezirks/Landesverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 7.2 Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.
- 7.3 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 8.1 die Mitgliederversammlung,
- 8.2 der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 9.2 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Entlastung des Vorstandes
 - d) Entgegennahme und Beratung der Jahresberichte des Vorstandes
 - e) die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen
 - f) die Änderung der Satzung
 - g) die Auflösung des Vereins
- 9.4 Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins im ersten Quartal des Geschäftsjahrs einberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder an die bekanntgegebene Email oder Fax Adresse mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 9.5 Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben sind unzulässig.
- 9.6 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der persönlich abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 9.7 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens 6 Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens zwei Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

§ 11 Vorstand

11.1 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Er hat insbesondere die Aufgabe:

- a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
- b) den Verein zu führen und zu verwalten,
- c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen,

Der Vorstand ist berechtigt, für besondere Angelegenheiten und Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.

11.2 Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Sportwart,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Leiter Organisation und Veranstaltungen

und einem stellvertretenden Vorsitzenden – zu wählen aus den Positionen c – e.

Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung.

11.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Niederlegung, durch Erlöschen der Vereinsmitgliedschaft oder durch Abberufung durch die Mitgliederversammlung.

11.4 Scheiden bis zu zwei Vorstandsmitglieder während der Amtszeit aus, so kann sich der Vorstand durch die Berufung neuer Mitglieder für den Rest der Amtszeit ergänzen. Scheiden mehr als zwei Mitglieder während der Amtszeit aus, so ist der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Wahl in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu ergänzen.

11.5 Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

11.6 Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind – zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied – berechtigt, Vereinsmitgliedern oder Dritten Aufträge zu erteilen.

11.7 Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§ 12 Kassenprüfer

Die Finanzen des Vereins sind einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

- a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,

b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.

Die Kassenprüfer haben die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

§ 13 Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen (gem. § 33 BGB) Satzungsänderungen beschließen. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 14 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.

§ 15 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks beschließt die Mitgliederversammlung, wer das Vermögen des Vereins erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist.

(Neu) Bei Auflösung oder Aufhebung fällt das von der Stadt bezuschusste Vermögen an die Stadt Neu-Isenburg

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2016 in Kraft.

Gez.:

Cornelus Brandt
Vorsitzenden

Siegrun Fleck
Stellvertretenden Vorsitzenden